

Lohn- und Kirchensteuer

Kurzinfo

Diese Abgaben sind als Bestandteile des Bruttolohnes steuer- und beitragspflichtig. Übernimmt der Arbeitgeber diese Steuern auf vertraglicher Grundlage (z.B. aufgrund einer Nettolohnvereinbarung) oder weil er haftbar gemacht worden ist (z.B. nach einer Betriebsprüfung), ohne von seinem Rückgriffsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer Gebrauch zu machen, besteht ebenfalls Steuer- und Beitragspflicht.

Bei rechtmäßiger Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber entfällt grundsätzlich die Beitragspflicht des Arbeitnehmers.

Information

In den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG stellt sich die Frage, nach welcher Bemessungsgrundlage die Beiträge zur Sozialversicherung zu berechnen sind. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, in denen es das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulässt, dass die Lohnsteuer unter Berücksichtigung eines Pauschalsteuersatzes erhoben wird, soweit in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat. Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG, 19.06.2001 - B 12 KR 16/00 R) entschieden, dass die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG beim Arbeitgeber erhobene Pauschalsteuer nicht dem Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV zugerechnet werden kann, wobei allerdings die Frage, ob eine Hinzurechnung der Pauschalsteuer auch dann ausscheidet, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben, nicht abschließend beantwortet worden ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten hierzu den Standpunkt, dass diesem Urteil des Bundessozialgerichts grundsätzlich zu folgen ist und in den Fällen, in denen das Finanzamt eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG - also sowohl für die Fälle der Nr. 1 als auch für die der Nr. 2 des § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG - zugelassen hat, die Pauschalsteuer dem Arbeitsentgelt nicht hinzugerechnet werden kann. Dies gilt nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung jedoch nicht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen haben und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nachweislich nicht in Anspruch genommen hat.